

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

**Kurz kommentiert: Tarifabschluß - Kohlepfennig -
Bundesbank - Energiewirtschaft - Wohnungsbau**

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1994) : Kurz kommentiert: Tarifabschluß - Kohlepfennig - Bundesbank - Energiewirtschaft - Wohnungsbau, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 74, Iss. 5, pp. 221-222

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137121>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Tarifabschluß Sieg der Vernunft

In der krisengeschüttelten Stahlindustrie haben sich Arbeitgeber und Gewerkschaft auf einen fairen Tarifabschluß geeinigt. Erstmals hat sich eine Gewerkschaft dazu durchgerungen, einen Tarifvertrag ohne Lohnerhöhung abzuschließen. Die IG Metall hatte auf die Kündigung der Entgelttarife verzichtet, um sich einzig auf das Ziel der Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen zu konzentrieren. Um drohenden Entlassungen entgegenzuwirken, tritt die ursprünglich für den 1. April 1995 geplante Einführung der 35-Stunden-Woche bereits zum 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Dies geschieht ohne Lohnausgleich, denn die Arbeitnehmer verzichten auf einen Teil ihres Weihnachtsgeldes. Statt 110% wird das Weihnachtsgeld in diesem Jahr nur 76% und im kommenden Jahr nur 93% betragen. Außerdem sollen zur Vermeidung von Entlassungen verstärkt Teilzeitarbeitsplätze geschaffen werden. Sonderregelungen wurden für Auszubildende ausgehandelt.

Zwar sind betriebsbedingte Kündigungen nicht völlig ausgeschlossen, mit den getroffenen Vereinbarungen ist jedoch der geplante Stellenabbau von 20 000 Arbeitsplätzen bis Ende 1995 gebremst. Auch dürfte es den Arbeitgebern schwerfallen, bei derartigen Zugeständnissen der Arbeitnehmer nun Entlassungen durchzuführen. Die Stahlarbeiter haben in den letzten Jahren einiges hinnehmen müssen. Tatsache ist aber, daß in der Stahlindustrie die Reduzierung der Kosten das oberste Gebot der Stunde ist, denn die europäischen Konkurrenten haben seit 1985 ihre Produktivität dreimal so stark wie die deutschen Stahlunternehmen gesteigert und gleichzeitig die Lohnstückkosten um bis zu 30% gesenkt, während sie in der deutschen Stahlindustrie noch um 2% gestiegen sind. Der Tarifabschluß ist ein Sieg der Vernunft, der das Verhältnis von Lohnkosten zu Produktivität zurechtgerückt hat.

dw

Kohlepfennig Kein Ende der Diskussion

Ende April hat der Bundestag die Anhebung des „Kohlepfennigs“ von gegenwärtig 7,5% auf 8,5% in den nächsten beiden Jahren beschlossen. Im Jahr 1996 wird er zudem mit halbiertem Satz auf Ostdeutschland ausgedehnt. Eigentlich sollte der bislang bis 1995 befristete Aufschlag auf die Stromrechnungen zur Subventionierung der deutschen Steinkohle im nächsten Jahr weiter

gesenkt werden, um der Forderung der EG-Kommission nach einer Verminderung der beträchtlichen Kohlesubventionen nachzukommen. Aber das Defizit des Verstromungsfonds, der aus dem Aufkommen des Kohlepfennigs gespeist wird, beläuft sich mittlerweile auf 5 Mrd. DM. Mit der neuen Regelung, die auch den Kreditrahmen des Fonds auf 6 Mrd. DM erhöht, ist wieder etwas Zeit gewonnen bei der Suche nach einem Ersatz für die nicht nur von den Stromverbrauchern heftig kritisierte Abgabe.

Die Entscheidung über die Art der Subventionierung nach 1996 – modifizierter Kohlepfennig oder allgemeine Energiesteuer – wird nicht mehr vor der Bundestagswahl erfolgen. In dem jetzt beschlossenen Artikelgesetz wird lediglich der Umfang der staatlichen Hilfen für die Verstromung von Steinkohle ab 1997 auf 7 Mrd. DM pro Jahr begrenzt, ab dem Jahr 2001 soll die Summe weiter reduziert werden. Daß die Verabschiedung durch den Bundestag die Diskussion um die zukünftige Kohlepolitik erst einmal beendet hat, ist allerdings nicht zu erwarten. Die Annahme des Gesetzes erfolgte gegen die Stimmen der Opposition, die unter anderem die Plafondierung der Mittel ablehnt. Noch in diesem Monat wird der Bundesrat über das Gesetz befinden. Er hat bereits im Februar den Gesetzentwurf mit der Begründung abgelehnt, es werde einseitig die westdeutsche Steinkohle, nicht aber die ostdeutsche Braunkohle berücksichtigt. Das Thema der Kohlesubvention wird demnach im Wahljahr auf der Tagesordnung bleiben.

ma

Bundesbank In der Zinsfalle

Obwohl die Bundesbank den Diskont- und den Lombardsatz seit 1992 in zahlreichen Schritten von 8,75% bzw. 9,75% auf 4,5% bzw. 6,0% herabgesetzt hat und den Wertpapierpensionsatz von 9,7% auf rund 5,5%, ist das Geldmarkt-Zinsniveau noch immer relativ hoch. In früheren vergleichbaren Konjunkturphasen lag es bei 3%. Gleichwohl ist die schnelle Herabsetzung in einem großen Schritt nicht zu empfehlen.

Erstens ist die M3-Geldmengenexpansion gemessen am angestrebten Zielkorridor der Bundesbank für 1994 selbst unter Anrechnung statistischer Überzeichnungen zu hoch. Sie ist nicht inflationswirksam, da sie durch Sonderfaktoren getragen wird; ein Liquiditätsmangel herrscht jedoch nicht. Widersinnigerweise könnte eine große Zinssenkung zwar das Wachstum von M3 zunächst bremsen, indem sie zur Anlage der liquiden Mittel am Kapitalmarkt anregt. Doch wäre damit nur ein optischer, kein realwirtschaftlicher Effekt erreicht.

Zweitens beseitigt eine Senkung der Geldmarktzinsen nicht die augenblickliche Verunsicherung, die von Zinssteigerungen in den USA ausgeht. So wird befürchtet, daß die deutschen Kapitalmarktzinsen über den internationalen Zinsverbund dauerhaft mit angehoben werden. Angesichts des deutlichen Konjunkturvorsprungs in den USA und divergierender Inflationserwartungen ist dies jedoch nicht wahrscheinlich. Auch könnte die zur Zinsabkoppelung notwendige Senkung der Inflationserwartungen in Deutschland durch die schnelle Herabsetzung kurzfristiger Zinsen verhindert werden. Die Geldpolitik befindet sich also in einer Zinsfalle, die sich erst nach Abschwächung der Sonderfaktoren und Beruhigung an den Devisenmärkten wieder öffnet. de

Energiewirtschaft Dürftige Argumente

Das Bundeskartellamt hat jüngst die von der Ruhrgas AG und der Thyssengas GmbH angemeldete Neukonstruktion ihres Demarkationsvertrages mit der Begründung untersagt, diese Gebietsabsprache begründe eine Marktaufteilung, die im Widerspruch zum geltenden EG-Recht (Art. 85 EG-Vertrag) stehe. Während der klassische Demarkationsvertrag im Kern das Versprechen enthält, im Gebiet des jeweils anderen Anbieters die Belieferung von Kunden zu unterlassen, hat es mit dieser Vereinbarung eine besondere Bewandnis: Neben den ausschließlichen Vertragsgebieten sollten die Städte Duisburg, Düsseldorf, Köln und Oberhausen sowie mehrere Kraftwerke gemeinschaftlich mit Erdgas beliefert werden.

Wie sehr braucht eine sichere und preiswürdige Versorgung mit Strom und Gas das Privileg Gebietsschutz? Das historische Kernargument hierfür ist die Vermeidung von Doppelinvestitionen für die kapitalintensive Infrastruktur. Liegt ein natürliches Monopol für die leitungsgebundene Energiewirtschaft vor, müßte direkte Konkurrenz zu einer volkswirtschaftlichen Ressourcenverschwendung führen. Im vorliegenden Fall gibt es jedoch seit Aufnahme der Gasversorgung zwei leistungsstarke Anbieter, so daß von einem natürlichen Monopol wohl kaum die Rede sein kann. Und für die ausschließlichen Demarkationsgebiete als Angebotsmonopol ist zu fragen, inwieweit sich im Zeitablauf Kosten- und Nachfragefunktionen so verschoben haben, daß der Natürliche-Monopol-Charakter längst nicht mehr gilt.

Die beiden Energieunternehmen haben ihre Geschäftsstrategien bereits dem veränderten Umfeld angepaßt. Sie diversifizieren in internationale Märkte und neue Tätigkeitsfelder, um von ihren Monopolmärkten un-

abhängiger zu werden, aber auch um – im Fall der Streichung des Gebietsschutzes – dort wettbewerbskräftiger auftreten zu können. Dies hindert sie nicht an der Verteidigung garantierter Märkte. Doch die ökonomischen Argumente sind dürftig. Für die Feststellung des Regulierungsbedarfs wird es darauf ankommen, nicht länger eine Pauschalbetrachtung vorzunehmen, sondern zwischen den Aktivitätsstufen von Produktion und Import, dem Ferntransport und der lokalen Verteilung zu differenzieren. ja

Wohnungsbau Ungenutzte Chance

Der Bundestag hat kürzlich das Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 beschlossen. Zu zahlreichen Modifikationen der traditionellen Förderwege im sozialen Wohnungsbau kommt darin als Alternative eine einkommensorientierte Förderung hinzu, für die der Bund den Ländern jährlich 300 Mill. DM zur Verfügung stellt.

Die neue Regelung sieht eine Grundförderung für Wohnungsinvestoren vor. Sie subventioniert die Marktmiete auf die untere Grenze der ortsüblichen Vergleichsmiete herunter. Der Investor räumt dem Staat im Gegenzug Belegungsrechte ein. Die Wohnungsbehörden können für 15 Jahre sowohl Mieter als auch die Miete bestimmen. Übersteigt die subventionierte Miete die finanziellen Möglichkeiten der Mieter, kommen sie in den Genuß einer Zusatzförderung, die von ihrem Einkommen abhängt. Fehlbelegungen von Sozialwohnungen können so vermieden werden. Darüber hinaus kann der Staat mit diesem Instrument seine Mittel wesentlich effizienter einsetzen. Bei der traditionellen Förderung wird die Kostenmiete auf die Bewilligungsmiete heruntersubventioniert; die Kostenmiete ist in den Anfangsjahren jedoch erheblich höher als die Miete, die ein Investor am Markt erzielt. Insofern ist mit dem Gesetz der schon seit langem erhobenen Forderung von Kritikern entsprochen worden, die Marktmiete statt der Kostenmiete zu subventionieren.

Die Chance zu einer grundsätzlichen Reform durch die Abkehr von den traditionellen Wegen der Wohnungsbauförderung ist aber nicht genutzt worden. Denn die bereitgestellten Gelder müssen von den Ländern nicht für die einkommensorientierte Förderung verwandt werden. Vielmehr können sie diese auch für alle anderen Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus verwenden. Eine konsequente Reform hätte indessen sichergestellt, daß die Gelder nur für die einkommensorientierte Förderung abgerufen werden. dl